



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 32 96 01

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 10.07.2017

Beschlussvorlage

Nr.: 058/2017
Status: öffentlich

Fachdienst I.1
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
30.08.2017	Samtgemeindeausschuss			
14.12.2017	Samtgemeinderat			

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Fintel

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Fintel wird in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vom XX.XX.2017 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Zahl der in der Samtgemeinde Fintel untergebrachten Obdachlosen stieg in den letzten Monaten stetig an. Dies beruht auf dem Umstand, dass viele Asylbewerber als Asylsuchende anerkannt werden. Dieser „Status“ geht mit dem Verlust der „Asylsuchenden“-Eigenschaft einher. Zeitgleich wechselt die Zuständigkeit der Kostenträgerschaft vom Sozialamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) an das JobCenter. Die Asylsuchenden sind nun in der Situation, grds. selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu müssen. Durch den „Verlust“ des Status als Asylbewerber sind diese Personen auch nicht mehr der Samtgemeinde Fintel zugewiesen, sondern halten sich freiwillig hier auf. Durch den Wegfall der Kostenübernahme für die Unterkunft durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) entfällt auch die Verpflichtung, diese Personen nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes unterzubringen. Diese Personen müssten sich umgehend einen angemessenen, selbst zu finanzierenden Wohnraum suchen. Dass dies auf dem aktuellen Wohnungsmarkt nicht einfach und schon gar nicht kurzfristig zu bewerkstelligen ist, versteht sich von selbst. Daher müssen diese Personen zur Gefahrenabwehr durch die Samtgemeinde als Obdachlose untergebracht werden. Dies geschieht in aller Regel durch Einweisung in die bereits vorher bewohnten Räume.

Die Kosten dieser Obdachlosenunterkunft müssen grds. durch den jeweiligen Benutzer selbst getragen werden. Bisher hat die Samtgemeinde Fintel entweder die Personen in selbst angemieteten oder eigenen Immobilien untergebracht. Die jeweils geforderte Nutzungsentschädigung orientierte sich an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft bzw. waren zunächst in den eigenen Unterkünften mit Pauschalen in Höhe von 100 € pro Platz in Ansatz gebracht worden.

Um eine rechtssichere Abrechnung der Nutzungsentschädigungen sicherzustellen, bedarf es jedoch einer Satzung, da ein Rückgriff auf die §§ 812ff BGB in der Rechtsprechung zunehmend kritisch gesehen wird. Die Tatsache, dass es sich bei Obdachlosenunterkünften um öffentliche Einrichtungen handelt, für welche Benutzungsgebühren erhoben werden können, ist jedoch unstrittig.

Die Samtgemeindeverwaltung hat daher die anliegende Satzung entworfen, in welcher die möglichen Sachverhalte und bisherigen Erfahrungen Eingang gefunden haben.

gez. Krüger

Anlagen